

Nr: BIBV000000025

Erlassdatum: 24. August **1973**

Fundstelle: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung **4/1973**

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater

Gemäß [§ 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 4 BBiG](#) sowie [§ 41 a und § 42 a Abs. 4 HwO](#) sind die zuständigen Stellen verpflichtet, die Durchführung der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung zu überwachen und sie durch Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden bzw. Umschüler zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die zuständige Stelle die erforderliche Anzahl Ausbildungsberater zu bestellen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sollen die zuständigen Stellen die folgenden Grundsätze für die Beratung und Überwachung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater anwenden.

Die zuständigen Stellen werden aufgefordert, die nachfolgende Regelung durch den Berufsbildungsausschuß beschließen zu lassen und in Kraft zu setzen.

I. Status des Ausbildungsberaters

Die Ausbildungsberater sind in der Regel hauptberuflich (hauptamtlich) tätig.

Daneben können nebenberufliche (nebenamtliche) und ehrenamtliche Ausbildungsberater, insbesondere für spezielle Ausbildungsberufe und Aufgaben, bestellt werden.

Die Ausbildungsberater sind der zuständigen Stelle für Ihre Tätigkeit verantwortlich.

Die von der zuständigen Stelle bestellten hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Ausbildungsberater sind unter Angabe Ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

II. Qualifikationsmerkmale des Ausbildungsberaters

Der Ausbildungsberater hat die Eignung als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung zu erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung

nachzuweisen.

III. Aufgaben des Ausbildungsberaters

1. Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten
2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung
3. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen

Zu 1. Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten

- 1.1 Beratung der Ausbildenden und Ausbilder:

z. B.:

Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe – Ausbildungsordnungen)

Ausbildungsvertrag insbes. Ausbildungspflichten

Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte

Angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildenden / Ausbildern / Fachkräften / Ausbildungsplätzen und Auszubildenden

Persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden und Ausbilder

Bestellung von Ausbildern

Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan) und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen

Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung

Berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung

Berichtshelfführung bzw. Ausbildungsnachweis

Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zwischen- und Abschlußprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf)

Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten und berufsbildenden Schulen

Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen

1.2 Beratung der Auszubildenden

z. B.:

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis

Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung

Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zwischen- und Abschlußprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf)

Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten

Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

Zu 2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung

z. B.:

Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte

Angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden / Ausbildern / Fachkräften / Ausbildungsplätzen und Auszubildenden

Personliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und Ausbilder

Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes

Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten

Freistellung zum Besuch der Berufsschule von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel

Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. [BBiG](#), [J – ArbSchG](#), [Mu – SchG](#) und sonstige arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften)

Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln i. S. von [§ 22 Abs. 2](#) und [§ 23 Abs. 2 BBiG](#) sowie [§ 23 a Abs. 2 HwO](#).

Zu 3. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen

Der Ausbildungsberater hat im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit der Betriebsleitung bzw. der Verwaltung und dem Betriebsrat bzw.

dem Personalrat sowie mit der Berufsberatung, den beruflichen Schulen, der Gewerbeaufsicht und sonstigen Stellen mitzuwirken.

IV. Verfahren für die Beratung und Überwachung

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben soll der Ausbildungsberater erfüllen durch

- Besuche der Ausbildungsstätten
- regelmäßige Sprechstunden bzw. Sprechtag
- Einzel- oder Gruppenberatung
- Informationsveranstaltungen für Ausbildende, Ausbilder und Auszubildende.

Dabei hat der Ausbildungsberater von einem Arbeitsplan bzw. Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, daß die in seinem Bereich liegenden Ausbildungsstätten mindestens in jährlichem Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, daß die Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) mit Vorrang zu prüfen sind.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Ausbildenden gemäß [§ 45 Abs. 1 BBiG](#) und [§ 111 HwO](#) verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in [§ 52 Abs. 1 Nr. 1-3 der Strafprozeßordnung](#) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Ausbildungsberater ist gemäß [§ 98 BBiG](#) bzw. [§ 116 HwO](#) zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

V. Zahl der Ausbildungsberater

Die Zahl der Ausbildungsberater ist so festzusetzen, daß jede Ausbildungsstätte mindestens einmal im Jahr aufgesucht und überprüft werden kann sowie Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach Ziffer III und IV wahrgenommen werden können.

Die Anzahl der Ausbildungsberater ist von folgenden Faktoren abhängig:

 Zahl der Ausbildungsstätten

 geographische Verteilung der Ausbildungsstätten

 Zahl der Auszubildenden jeweils in gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen Fachbereichen

 Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten.

Soweit möglich, sollen Ausbildungsberater fachspezifisch eingesetzt werden ihr

Tätigkeitsbereich kann aber auch berufsfeld- oder fachbereichsbezogen sein.

VI. Berichterstattung über die Tätigkeit

Der Ausbildungsberater berichtet regelmäßig mindestens einmal jährlich dem Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.
